



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.11.1997
KOM(97) 595 endg.

0260
1131

97/ 0318 (ACC)
97/ 0319 (ACC)

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft

Vorschlag für einen

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des mit dem Beschluß Nr. 2/95 des Assoziationsrates eingeführten und durch den Beschluß Nr. 1/97 verlängerten Systems der doppelten Kontrolle)

(von der Kommission vorgelegt)

CONTENTS

Original Articles

Editorial

Department

Book Reviews

ORIGINAL ARTICLES

THE PROBLEM OF THE FUTURE OF THE MEDICAL PROFESSION

By J. H. HARRIS, M.D.,
Professor of Medicine, University of
Chicago, Chicago, Ill.

EDITORIAL

THE FUTURE OF THE MEDICAL PROFESSION

By J. H. HARRIS, M.D.,
Professor of Medicine, University of
Chicago, Chicago, Ill.

BEGRÜNDUNG

Das System der doppelten Kontrolle dient der Erhöhung der Transparenz und der Vermeidung möglicher Handelsablenkungen. Es beruht auf der Bestimmung des Europa-Abkommens EG-Slowakische Republik¹, die vorsieht, daß beide Parteien ein Verwaltungsverfahren festlegen können, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten. Die Parteien kamen 1997 überein, durch Beschluß Nr. 1/97² des Assoziationsrates ein solches System für bestimmte EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse einzuführen. Die entsprechenden Durchführungsvorschriften für die Gemeinschaft wurden in der Verordnung (EG) Nr. 40/97³ des Rates festgelegt.

Auf ihrer Tagung vom 23. Oktober 1997 kam die Kontaktgruppe überein, daß der Assoziationsrat das System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 verlängern sollte.

Durch die beigefügten Vorschläge soll daher das System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 verlängert werden.

¹ ABl. Nr. L 359 vom 31.12.94, S. 2.
² ABl. Nr. L 24 vom 25.1.97, S. 23.
³ ABl. Nr. L 10 vom 14.1.97, S. 1.

über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf den Beschluß des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls 2 des am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits¹ tagte am 23. Oktober 1997, um die Tendenzen bei den Einfuhren von EGKS- und EG-Erzeugnissen aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft zu erörtern, und erkannte an, daß geeignete Lösungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Abkommens gefunden werden müssen, um sicherzustellen, daß die Verwirklichung der Ziele des Abkommens nicht gefährdet wird.

Die Kontaktgruppe kam daher überein, dem gemäß Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, die Geltungsdauer des 1997 mit dem Beschluß Nr. 1/97² des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Die Vertragsparteien haben den Wunsch, die ordnungsgemäße und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik zu fördern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, daß die für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stört, in der Verlängerung der Geltungsdauer des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Einfuhr

¹ ABl. Nr. L 359 vom 31.12.94, S. 2.

² ABl. Nr. L 24 vom 25.1.97, S. 23.

bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 besteht -

BESCHLIESST:

Der von der Gemeinschaft in dem gemäß dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmende Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft und insbesondere zur Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle stützt sich auf den diesem Beschluß im Entwurf beigefügten Beschluß des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Entwurf für eine Beschluß Nr./97 des Assoziationsrates

der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und
der Slowakischen Republik andererseits

vom1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen
Republik in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis
31. Dezember 1998 (Erneuerung des mit dem Beschluß Nr. 2/95 des Assoziationsrates
eingeführten und durch den Beschluß Nr. 1/97 verlängerten Systems der doppelten
Kontrolle)

(97/.../EGKS)

DER ASSOZIATIONSRAT -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls 2 des am 1. Februar 1995 in Kraft
getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den
Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen
Republik andererseits tagte am 23. Oktober 1997 und kam überein, dem gemäß Artikel
104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1997 mit dem
Beschluß Nr. 1/97 des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle für
die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen
übereingekommen, dieser Empfehlung nachzukommen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang
I aufgeführten Waren mit Ursprung in der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft
die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten
Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anhang II entspricht.

(2) Die Einreihung der unter diesen Beschluß fallenden Waren erfolgt auf der
Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im
folgenden als "Kombinierte Nomenklatur" oder abgekürzt "KN" bezeichnet). Der
Ursprung der unter diesen Beschluß fallenden Waren wird gemäß den in der
Gemeinschaft geltenden Regeln festgelegt.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I
aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik in
die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die
zuständigen slowakischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des
Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt,
in dem die unter das Dokument fallenden Waren versandt wurden. Als Versanddatum gilt
das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(4) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(5) Die Slowakische Republik notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der zuständigen slowakischen Regierungsbehörden, die zur Ausstellung und Prüfung der Ausfuhrdokumente befugt sind, sowie die Muster der von diesen verwendeten Stempelabdrücke und Unterschriften. Die Slowakische Republik notifiziert der Kommission alle diesbezüglichen Änderungen.

(6) Einige technische Vorschriften für die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Slowakische Republik verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den slowakischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumenten zu machen. Diese Angaben werden der Gemeinschaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den slowakischen Behörden genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokumenten für die von den slowakischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumente zu machen. Diese Angaben werden den slowakischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

Artikel 3

Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und mit dem Wunsch geführt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auszuräumen.

Artikel 4

Alle Mitteilungen gemäß diesem Artikel sind zu richten

- für die Gemeinschaft: an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/1);
- für die Slowakische Republik: an die Mission der Slowakischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften und das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik.

Artikel 5

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Slowakische Republik, welche die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Durchführung treffen, gleichermaßen verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1998.

Geschehen zu

Für den Assoziationsrat

Der Präsident

ANHANG I

SLOWAKEI

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

<i>Warmgewalzte Rollen und gebeizte Rollen</i>	<i>Warmgewalzter Bandstahl</i>
7208 10 00	7211 14 10
7208 25 00	7211 14 90
7208 26 00	7211 19 20
7208 27 00	7211 19 90
7208 36 00	7212 60 91
7208 37 10	7220 11 00
7208 37 90	7220 12 00
7208 38 10	7220 90 31
7208 38 90	7226 19 10
7208 39 10	7226 20 20
7208 39 90	7226 91 10
	7226 91 90
	7226 93 20
7219 11 00	7226 94 20
7219 12 10	7226 99 20
7219 12 90	
7219 13 10	<i>Kaltgewalzter Bandstahl</i>
7219 14 10	7211 23 10
7219 14 90	7211 23 51
	7211 23 99
7225 19 10	7211 29 20
7225 20 20	7211 90 19
7225 30 00	7211 90 90
	7226 92 90
<i>Stäbe</i>	7226 93 80
7208 40 10	7226 94 80
7208 40 90	7226 99 80
7208 51 10	
7208 51 99	<i>Feuerverzinkte Bleche, Rollen und Bänder</i>
7208 52 10	7210 11 90
7208 52 99	7210 41 10
7208 53 10	7210 41 90
7208 53 90	7210 49 10
7208 54 10	7210 49 90
7208 54 90	7210 61 10
7208 90 10	7212 30 90
7208 90 90	
<i>Kaltgewalzte Bleche und Rollen</i>	<i>Weißblech in Rollen, Blechen und Bändern</i>
7209 15 00	7210 11 10
7209 16 90	7210 12 11
7209 17 90	7210 70 31
7209 18 91	7210 70 39
7209 18 99	7212 10 99
7209 25 00	
7209 26 90	<i>Nichtkornorientierter Stahl in Blechen, Rollen und Bändern (Elektroblech)</i>
7209 27 90	7209 17 10
7209 28 90	7209 27 10
7209 90 10	7211 23 91"
7209 90 90	

ANHANG II

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer	
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
			5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	
			6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)		
	1	8. Letzter Tag der Gültigkeit		
		9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie	
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben				
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Datum: Unterschrift: Stempel:				

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

2	Exemplar für die zuständige Behörde	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
2			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel:			

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (1)	13 Tonnage value (2)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	 (Signature) (Stamp)			

(1) Show net weights (kg) and also quantity in the unit prescribed where units must not be given.
(2) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT
(unter den EGKS- und den EG-
Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Zusätzliche Angaben
10. Warenbeschreibung und Hersteller
11. KN-Code
12. Menge ⁽¹⁾
13. Fob-Wert ⁽²⁾
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

(Unterschrift)

(Dienststempel)

⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.

⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity ⁽¹⁾	13 Fob value ⁽²⁾	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At , on			
	 (Signature)		 (Stamp)	

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
(²) In the currency of the sale contract.

ANHANG IV

SLOWAKISCHE REPUBLIK

TECHNISCHER ANHANG ZU DEM SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

1. Die Vordrucke der Ausfuhrdokumente haben das Format 210 mm x 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie werden in englischer Sprache gedruckt. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt werden, haben die Eintragungen mit Tinte und in Blockschrift zu erfolgen. Diesen Vordrucken können weitere Kopien beigelegt werden, die als solche ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Im Falle mehrerer Kopien gilt nur das Deckblatt als Original. Dieses Deckblatt ist eindeutig als Original, und die übrigen Kopien sind als Kopien zu kennzeichnen. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Systems der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
2. Jeder Vordruck trägt eine standardisierte Seriennummer, die aufgedruckt sein kann und die seine Identifizierung ermöglicht. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: SK;
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
 - BE = Belgien
 - DK = Dänemark
 - DE = Deutschland
 - EL = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FR = Frankreich
 - IE = Irland
 - IT = Italien
 - LU = Luxemburg
 - NL = Niederlande
 - AT = Österreich
 - PT = Portugal
 - FI = Finnland
 - SE = Schweden
 - GB = Vereinigtes Königreich
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, Beispiel: 8 für 1998;
 - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
 - eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.
3. Die Waren sind in dem Kalenderjahr zu versenden, das in Feld Nr. 3 des Ausfuhrdokuments angegeben ist.

4. Da der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments vorlegen muß, wenn er eine Einfuhr beantragt, sollten die Ausfuhrdokumente soweit möglich für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
5. Die Slowakische Republik braucht den Preis auf dem Ausfuhrdokument nicht anzugeben, wenn Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen. In diesen Fällen sollte in Feld 9 des Ausfuhrdokuments der Grund dafür angegeben werden, warum der Preis nicht aufgeführt ist, mit dem Hinweis, daß er den zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
6. Die Ausfuhrdokumente können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie den Vermerk "nachträglich ausgestellt" tragen.
7. Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung eines Ausfuhrdokuments kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, ein Duplikat anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente beantragen. Das Duplikat des Ausfuhrdokuments trägt den Vermerk "Duplikat". Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ausfuhrdokuments.
8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung bereits ausgestellter Ausfuhrdokumente und gegebenenfalls über die Grundlage für ein solches Vorgehen zu unterrichten.

97/03/19 (acc)

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EG) Nr./97 DES RATES

vom1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stählerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des mit dem Beschluß Nr. 2/95 des Assoziationsrates eingeführten und durch den Beschluß Nr. 1/97 verlängerten Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Februar 1995 trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits¹ in Kraft.

Die Vertragsparteien erneuerten mit dem Beschluß Nr./97² des Assoziationsrates das durch den Beschluß Nr. 1/97³ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 eingeführte System der doppelten Kontrolle.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 40/97⁴ des Rates festgelegten entsprechenden Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft sind folglich zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist nach Maßgabe des Beschlusses des Assoziationsrates Nr./97 für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender, in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stählerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das Überwachungsdokument entspricht dem Muster in Anhang II.

(3) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als "Kombinierte Nomenklatur" oder abgekürzt "KN" bezeichnet). Der Ursprung der unter

¹ ABl. Nr. L 359 vom 31.12.1994, S. 2.

² siehe S. dieses Amtsblatts.

³ ABl. Nr. L 24 vom 25.1.97, S. 23.

⁴ ABl. Nr. L 10 vom 14.1.97, S. 1.

diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der Erzeugnisse des Anhangs I in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen slowakischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(5) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(6) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen gilt.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang IV genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
 - handelsübliche Bezeichnung,
 - KN-Code(s),
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu je Position der Kombinierten Nomenklatur;

- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschußwaren handelt⁵;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

"Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein."

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags, die Proforma-Rechnung und/oder in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorlegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Falle der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;
- können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.

(5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurück.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, den auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % übersteigt, oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

- a) die Mengen und Beträge in Ecu, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
- b) die Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

⁵

Nach den in ABl. Nr. C 180 vom 11.7.91, S. 4 genannten Kriterien.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ANHANG I

SLOWAKEI

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1992)

Warmgewalzte Rollen und gebeizte Rollen

7208 10 00
7208 25 00
7208 26 00
7208 27 00
7208 36 00
7208 37 10
7208 37 90
7208 38 10
7208 38 90
7208 39 10
7208 39 90

7219 11 00
7219 12 10
7219 12 90
7219 13 10
7219 14 10
7219 14 90

7225 19 10
7225 20 20
7225 30 00

Stäbe

7208 40 10
7208 40 90
7208 51 10
7208 51 99
7208 52 10
7208 52 99
7208 53 10
7208 53 90
7208 54 10
7208 54 90
7208 90 10
7208 90 90

Kaltgewalzte Bleche und Rollen

7209 15 00
7209 16 90
7209 17 90
7209 18 91
7209 18 99
7209 25 00
7209 26 90
7209 27 90
7209 28 90
7209 90 10
7209 90 90

Warmgewalzter Bandstahl

7211 14 10
7211 14 90
7211 19 20
7211 19 90

7212 60 91

7220 11 00
7220 12 00
7220 90 31

7226 19 10
7226 20 20
7226 91 10
7226 91 90
7226 93 20
7226 94 20
7226 99 20

Kaltgewalzter Bandstahl

7211 23 10
7211 23 51
7211 23 99
7211 29 20
7211 90 19
7211 90 90

7226 92 90
7226 93 80
7226 94 80
7226 99 80

Feuerverzinkte Bleche, Rollen und Bänder

7210 11 90
7210 41 10
7210 41 90
7210 49 10
7210 49 90
7210 61 10
7212 30 90

Weißblech in Rollen, Blechen und Bändern

7210 11 10
7210 12 11
7210 70 31
7210 70 39
7212 10 99

Nichtkornorientierter Stahl in Blechen, Rollen und Bändern (Elektroblech)

7209 17 10
7209 27 10
7211 23 91

ANHANG II

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)		2. Ausstellungsnummer	
				3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	
				4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
	1	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)		6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
				7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
8. Letzter Tag der Gültigkeit					
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie			
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten			
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU			
13. Zusätzliche Angaben					
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Datum: Unterschrift: Stempel:					

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolldokument (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
	2	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)		
8. Letzter Tag der Gültigkeit		
2	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben		
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde		
Datum:		
Unterschrift: Stempel:		

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zoltpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (*)	13 Ex value (*)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	 (Signature)		 (Stamp)	

(*) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT
(unter den EGKS- und den EG-
Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Zusätzliche Angaben
10. Warenbeschreibung und Hersteller
11. KN-Code
12. Menge ⁽¹⁾
13. Fob-Wert ⁽²⁾
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienststempel)

⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.

⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		No		
	3 Year		4 Product group		
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)				
	6 Country of origin		7 Country of destination		
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details				
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity ⁽¹⁾	13 Fob value ⁽²⁾		
	14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
	15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
		 (Signature) (Stamp)			

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
(²) In the currency of the sale contract.

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Administration des relations économiques
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques
commerciales internationales — Services «Licences»
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32 2) 230 83 22

Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal
Handelsbeleid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32 2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax: (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 51 71
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49) 61 96-40 42 12

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ.
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34 1) 5 63 18 23/349 38 31

FRANCE

SERIBE
3-5 rue Barbet-de-Jony
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur: (33 1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Tourism and Trade
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353 1) 676 61 54

ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale e per la
gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Telefax: (39 6) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003
Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL
Direcção-Geral do Comércio Externo
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-1) 793 22 10

SUOMI
Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358-9 614 2852

SVERIGE
Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46 8) 30 67 59

UNITED KINGDOM
Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham, Cleveland
UK-TS23 2NF
Fax: (44) 1642 533 557

ISSN 0254-1467

KOM(97) 595 endg.

DOKUMENTE

DE

11 10 02 08

Katalognummer : CB-CO-97-609-DE-C

ISBN 92-78-27493-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg